

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189199

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 24/2025****Datum: 15.09.2025**

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
201	Kreis Coesfeld	Tagesordnung für die 23. Sitzung des Kreistags am 24.09.2025 227
202	Kreis Coesfeld	Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Windenergie Midlich GmbH & Co. KG, Rosendahl - 228
203	Kreis Coesfeld	Förderrichtlinie des Förderprogramms des KlimaPaktes Kreis Coesfeld zur Unterstützung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen im Klimaschutz und Klimaanpassung des Kreises Coesfeld - 1. Fortschreibung vom 15.08.2025 228
204	Stadt Dülmen	Bekanntgabe über die Offenlegung zweier Grenzniederschriften in der Gemarkung Merfeld 230
205	Stadt Dülmen/ Bez. Reg. Münster	Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte 231
206	Stadt Dülmen/ ÖbVI Drerup	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 71, Flurstück 71 333
207	Stadt Dülmen/ ÖbVI Drerup	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 71, Flurstück 70 334
208	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland 334

201/25 – Kreis Coesfeld**Tagesordnung für die 23. Sitzung des Kreistags am 24.09.2025**

Die 23. Sitzung des Kreistags findet am Mittwoch, dem 24.09.2025, um 16:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7 in 48653 Coesfeld statt.

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern

- 2 Gründung einer Trägergemeinschaft zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des bodengebundenen Intensivtransports als Teil der öffentlichen Notfallrettung
- 3 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Gemeinde Nottuln zur ökologischen Verbesserung der Stever
- 4 Kommunale Planung nach § 7 des Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) hier: Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2023
- 5 Zielgruppenorientiertes Mobilitätsmanagement (Mobilitätspädagogik)
- 6 Aufbau einer urbanen Datenplattform über die Digitalagentur im Kreis Coesfeld

- 7 Abberufung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
- 8 Bestellung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
- 9 Bestellung eines Prüfers im Rechnungsprüfungsamt
- 10 Sachstandsbericht zu den Bauvorhaben - Hochbau - des Kreis Coesfeld
- 11 Bericht zur Haushaltsausführung 2025 - Finanzbericht zum 30.06.2025
- 12 Prüfung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2024 und Entlastung des Landrats
- 13 Mitteilungen des Landrats
- 14 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, den 11.09.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Schulze Pellengahr

202/25 - Kreis Coesfeld

Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Windenergie Midlich GmbH & Co. KG, Rosendahl -

Die Windenergie Midlich GmbH & Co. KG, Höven 35, 48720 Rosendahl, hat mit Antrag vom 13.02.2025, die Genehmigung gemäß § 4 in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen WEA 1 und WEA 2 am Standort 48720 Rosendahl, Gemarkung Osterwick, Flur 26, Flurstück 17 (WEA 1) sowie Flur 27, Flurstück 11 (WEA 2) und beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Herstellers Nordex vom Typ N175/6.8 mit einer Nabenhöhe von 179 m, einem Rotordurchmesser von 175 m, einer Gesamthöhe von 266,5 m und maximal 6.800 kW elektrischer Nennleistung.

Das beantragte Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windenergieanlagen unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Zu dem o.g. Verfahren wurde unter dem Aktenzeichen 70.1-2024-0703 am 30.01.2025 ein Vorbescheid erteilt, dessen Gegenstand die Privilegierung der Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf landes- oder regionalplanerische Ziele der Raumordnung oder die Bauleitplanung der Gemeinde Rosendahl sowie die Zulässigkeit in Bezug auf landschaftsrechtliche Gesichtspunkte gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG sind. Bereits

im Verfahren zur Erteilung des Vorbescheids wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben. Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Vorbescheidverfahrens nicht erforderlich.

Das jetzt geplante Vorhaben kumuliert als sogenanntes hinzutretendes Vorhaben mit weiteren bereits genehmigten Vorhaben (drei WEA) zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen, für welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist. Für das beantragte Vorhaben war daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung des Erfordernisses einer weiteren Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Unter dem Vorbehalt des Ergreifens geeigneter Maßnahmen verstößt das Vorhaben nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, den 11.09.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Az.: 70.1-2025-0222
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

203/25 - Kreis Coesfeld

Förderprogramm zur Unterstützung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen im Klimaschutz und Klimaanpassung des Kreises Coesfeld - 1. Fortschreibung vom 15.08.2025

KlimaPkt
KREIS COESFELD

Der Kreis Coesfeld verfolgt mit dem KlimaPakt Kreis Coesfeld das Ziel, Klimaschutz und Klimaanpassung im gesamten Kreisgebiet nachhaltig zu stärken. Der KlimaPakt ist ein regionales Netzwerk, das als Gemeinschaftsprojekt den Austausch von Wissen fördert, Kooperationen unterstützt und das Bewusstsein für die Herausforderungen des Klimawandels schärft.

Um das bürgerschaftliche Engagement vor Ort zu fördern, hat der Unterausschuss Klimaschutz am 21. August 2023 empfohlen, ein Förderprogramm für Kleinstprojekte und Veranstaltungen einzurichten. Dieses Programm soll lokale Akteure, wie beispielsweise Vereine, Initiativen oder Bildungseinrichtungen, in die Lage versetzen, eigene Ideen und Maßnahmen im Bereich Klimaschutz und Klimaanpassung umzusetzen.

Mit der finanziellen Unterstützung wird eine konkrete Möglichkeit geschaffen, den Ausstoß von Treibhausgasen zu verringern, die Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu stärken und den gesellschaftlichen Dialog zu diesen Themen zu fördern. Das Angebot soll niederschwellig verfügbar sein und Kleinstprojekte verschiedenster Akteursgruppen im Klimaschutz unterstützen. Das Programm ist damit ein wichtiger Baustein im gemeinsamen Engagement für eine nachhaltige und klimafreundliche Zukunft im gesamten Kreisgebiet.

Inhalt

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger
4. Art und Umfang der Förderung
5. Antragsverfahren
6. Publizität und Öffentlichkeit
7. Verwendung und Auszahlung der Förderung
8. Datenschutz
9. Kontakt
10. Schlussvorschriften

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

- (1) Zur Durchführung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung richtet der KlimaPakt Kreis Coesfeld ein Förderprogramm ein. Die Beantragung der Zuwendung soll unkompliziert möglich sein, sodass eine möglichst unmittelbare und niederschwellige Unterstützung lokaler Akteure erfolgt. Förderbedarf wird insbesondere bei Kleinstprojekten und Veranstaltungen bis 500 Euro erkannt.
- (2) Rechtsgrundlagen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie sind insbesondere die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrenrecht.
- (3) Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Kreises Coesfeld. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Der Kreis Coesfeld entscheidet nach pflichtge-

mäßigem Ermessen im Rahmen der haushaltsrechtlich für das Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

- (4) Das Förderprogramm wird durch den Kreis Coesfeld finanziert. Im jeweiligen Haushaltsjahr steht ein Budget von insgesamt bis zu 5.000 Euro zur Verfügung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Umsetzung von Kleinstprojekten und Veranstaltungen in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung innerhalb der Gebietskulisse des Kreises Coesfeld. Die Vorhaben sollen einen öffentlichen Mehrwert bieten und möglichst über eine interkommunale Strahlkraft verfügen.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts sowie des öffentlichen Rechts.
- (2) Pro Antragsteller oder Antragstellerin kann grundsätzlich ein Vorhaben pro Haushaltjahr gefördert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im KlimaPakt des Kreises Coesfeld ist keine Fördervoraussetzung, wird jedoch nahegelegt.

Weitere Information zur Mitgliedschaft finden sich unter nachfolgendem Link: <https://klima.kreis-coesfeld.de/klimapakt/wie-werde-ich-mitglied.html>.

4. Art und Umfang der Förderung

- (1) Zuwendungsart: Projektförderung.
- (2) Finanzierungsart: Vollfinanzierung. Die maximale Zuwendung je Vorhaben beträgt 500 Euro. In begründeten Ausnahmen kann die Förderung auf bis zu 1.000 Euro erhöht werden. Die Entscheidung über eine solche Ausnahme trifft das Klimaschutzmanagement als bewilligende Stelle.
- (3) Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren und einmaligen Zuschusses.
- (4) Zuwendungsfähig sind Kosten für Veranstaltungen und Kleinstprojekte in den Bereichen Klimaschutz und Klimafolgenanpassung. Beispielsweise seien angeführt:
 - Honorare für Referentinnen und Referenten,
 - Raummieten,
 - Druckkosten,
 - Beschaffung von Werbematerial oder Sachmitteln.
- (5) Nicht zuwendungsfähig sind:
 - Bewirtungs- und Fahrtkosten,
 - Solitäre Maßnahmen der energetischen Sanierungen,
 - Energiegewinnungsanlagen und damit zusammenhängende technische Einrichtungen nach EEG und KWKG,
 - Maßnahmen zur Erfüllung von Umwelt-, Klima- und anderen Bewirtschaftungspflichten,
 - Leistungen öffentlicher Verwaltungen,
 - Maßnahmen in Trägerschaft von Parteien und politischen Gruppierungen sowie Maßnahmen, die politische Interessen einzelner Parteien, politischen Gruppierungen oder politischen Anschauungen verfolgen,
 - Maßnahmen zum reinen Eigennutz der Antragstellerin oder des Antragstellers bzw. Maßnahmen ohne erkennbaren öffentlichen Nutzen.
- (6) Die Durchführung des beantragten Vorhabens darf nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheids erfolgen (Ausschluss eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns).

- (7) Eine rückwirkende Förderung von bereits durchgeführten Vorhaben ist ausgeschlossen. Bereits vorab entstandene Planungskosten beeinträchtigen die Förderung jedoch grundsätzlich nicht.
- (8) Die Förderung von Vorhaben, für die bereits eine öffentliche Förderung für denselben Zweck besteht oder die Antragsstellung einer anderen öffentlichen Förderung beabsichtigt ist, ist ausgeschlossen (Ausschluss von Doppelförderungen).

5. Antragsverfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt über ein Online-Formular über: <https://klima.kreis-coesfeld.de/klimapakt/klimapakt-foerderprogramm.html>
- (2) Eingehende Anträge werden durch das Klimaschutzmanagement des Kreises Coesfeld geprüft. Die Förderzusage erfolgt im Anschluss über einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, aus dem sich die maximale Höhe der bewilligten Zuwendungen ergibt.
- (3) Eingegangene Anträge werden nach Datum des Eingangs im Windhundprinzip bearbeitet. Nur vollständig eingereichte Anträge werden berücksichtigt.
- (4) Mögliche Nettoeinnahmen, die im Rahmen der Durchführung des geförderten Vorhabens erzielt werden (z.B. durch zweckgebundene Spenden oder Eintrittsgelder) müssen der bewilligenden Stelle unverzüglich bekannt gemacht werden. Nettoeinnahmen sind von den förderfähigen Gesamtkosten abzuziehen.
- (5) Nicht-förderfähige Anträge werden nach entsprechender Prüfung ohne Nennung von Gründen abgelehnt.

6. Publizität und Öffentlichkeit

- (1) Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind verpflichtet im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form auf die Förderung durch den KlimaPakt hinzuweisen.
- (2) Informations- und Kommunikationsmaterial müssen einen gut sichtbaren Förderhinweis zum KlimaPakt beinhalten. Der Entwurf des Informations- und Kommunikationsmaterials ist vor Veröffentlichung mit der Geschäftsstelle des KlimaPaktes abzustimmen. Das zu nutzende Logo des KlimaPaktes Kreis Coesfeld wird auf Anfrage unter klimapakt@kreis-coesfeld.de zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Kreis Coesfeld hat das Recht über die Förderung des Vorhabens öffentlich im Rahmen von Pressemeldungen und Social-Media-Beiträgen zu berichten.
- (4) Der für das Thema Klimaschutz zuständige Fach- oder Unterausschuss des Kreises Coesfeld wird regelmäßig zu den geförderten Vorhaben öffentlich unterrichtet.

7. Verwendung und Auszahlung der Förderung

- (1) Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Weiterleitung der Zuwendung ist ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- (2) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich aufgrund geleisteter und nachgewiesener Zahlungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (Kostenerstattungsprinzip).
- (3) Die Mittelanforderung erfolgt unter Vorlage einer Rechnung und eines Auszahlungsnachweises (z.B. Kontoauszüge, Quittungen oder quitierte Rechnungen) unter klimapakt@kreis-coesfeld.de. Rechnungen und Auszahlungsnachweise müssen dem

Förderzweck nachvollziehbar zuzuordnen sein. Nach Prüfung durch die Geschäftsstelle des KlimaPaktes erfolgt die Auszahlung des Zuschusses per Überweisung durch den Kreis Coesfeld.

- (4) Eine rückwirkende Erhöhung der Zuwendungen sowie die Abweichung vom bewilligten Zweck ist grundsätzlich ausgeschlossen. Mögliche Änderungen im Kontext des geförderten Vorhabens sind unverzüglich von der Zuwendungsempfängerin/dem Zuwendungsempfänger per Mail an klimapakt@kreis-coesfeld.de mitzuteilen. Die Summe der Zuwendungen kann reduziert werden, sofern sich die für die Zuwendung notwendigen Voraussetzungen verändern.
- (5) Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

8. Datenschutz

Mit Antragstellung erklärt sich der Antragsteller oder die Antragstellerin mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für Prüfung, Bearbeitung und Evaluierung des Förderverfahrens einverstanden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zu finden unter <https://www.kreis-coesfeld.de/datenschutz>.

9. Kontakt

Kreis Coesfeld
Mobilität und Kreisentwicklung, FD 01.1
Geschäftsstelle KlimaPakt
Friedrich-Ebert-Str. 7
48653 Coesfeld

Tel. 02541 18-9115
klimapakt@kreis-coesfeld.de

10. Schlussvorschriften

Das Förderprogramm wurde erstmalig zum 15.04.2024 aufgelegt. Die 1. Fortschreibung tritt zum 15.09.2025 in Kraft. Es gilt stets die jeweils aktuelle Fassung der Förderrichtlinie. Diese wird nach Veröffentlichung im Amtsblatt schnellstmöglich auch auf der Klimaschutzwebsite des Kreises Coesfeld (<https://klima.kreis-coesfeld.de>) bereitgestellt.

204/25 - Stadt Dülmen

Bekanntgabe über die Offenlegung zweier Grenzniederschriften in der Gemarkung Merfeld

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Vermessung der Grenzen (Vermessung von einem Teilstück der Flurbereinigungsverfahrensgrenze Reken- Hülsten) zwischen den Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Merfeld	21	25, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 34, 39, 41, 42, 43, 50, 51
Merfeld	24	1, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 28, 29
Merfeld	25	1, 2, 5, 10, 11, 15, 16

einerseits und den Flurstücken

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Merfeld	21	40
Merfeld	24	5
Merfeld	25	12

andererseits.

Die Eigentümer folgender von der Liegenschaftsvermessung betroffener Flurstücke können nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden.

Betroffen sind die Flurstücke mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Merfeld	1	7
Merfeld	19	38, 43
Merfeld	21	25, 28, 40
Merfeld	24	5, 6
Merfeld	25	5, 12

Die Abmarkung wird durch Offenlegung bekannt gegeben.

Gemäß §21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz -VermKatG NRW, SGV. NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschriften 1/(2) und 2/(2) vom 26.08.2025 zur Geschäftsbuchnummer 25-VER-054 in der Zeit

von 15.09.2025 bis 15.10.2025

in der Kreisverwaltung Coesfeld, Friedrich- Ebert- Straße 7, 48653 Coesfeld, Zimmer 115 während der nachstehenden allgemeinen Servicezeiten:

Montag bis Donnerstag von 8:30 bis 12:00 Uhr, 14:00 bis 16:00 Uhr sowie

Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten sind die Grenzniederschriften zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberrinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541/18-6201 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV. NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elek-

tronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, Ihnen diesen zu erläutern.

Coesfeld, den 15.09.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 62 – Vermessung und Kataster
Im Auftrag
gez. Waltering

205/25 - Stadt Dülmen/Bez. Reg. Münster

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 15.05.2014 wurde das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 222. Änderungsbeschluss vom 27.01.2025, dem 223. Änderungsbeschluss vom 12.03.2025, dem 224. Änderungsbeschluss vom 26.03.2025, dem 225. Änderungsbeschluss vom 30.04.2025, dem 226. Änderungsbeschluss vom 15.05.2025, dem 227. Änderungsbeschluss vom 24.06.2025 und dem 228. Änderungsbeschluss vom 21.07.2025 wurden die Grundstücke

Gemeinde / Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Ahaus	Wessum	2	18, 22
		4	57
		41	46
		57	33
		60	9
	Wüllen	5	210
		9	36
Ascheberg	Herbern	42	73
Billerbeck	Beerlage	23	164
		29	6, 42, 44, 61
		23	35
	Billerbeck-Kspl.	24	44

		25	332
		45	92
Bocholt	Hemden	5	96
Borken	Rhedebrügge	108	91, 92
	Westenborken	9	31
Coesfeld	Coesfeld-Kspl.	11	162
		15	35, 97, 129
		16	56, 58
		44	25, 76
		48	109
Dülmen	Dülmen-Kspl.	100	174, 180
	Rorup	26	77, 78, 79
Everswinkel	Everswinkel	24	88, 105
Gronau (Westf.)	Epe	1	83, 84, 85, 86, 87, 103
		39	145,196
		42	47, 49, 51, 182, 201, 202, 253
Gronau (Westf.)	Epe	43	88, 89, 90
		62	24, 46
Heek	Heek	51	11
Hopsten	Hopsten	24	799
Horstmar	Horstmar	101	44, 66
Isselburg	Anholt	3	77, 235
Laer	Laer	26	197, 198
Lüdinghausen	Lüdinghausen-Kspl.	8	68, 69
Münster	Amelsbüren	20	17
		21	34
		23	77, 376, 399
		24	81
		26	26, 116
Nottuln	Nottuln	45	8, 20, 52
		47	195
		48	76
		49	4, 100, 101
		58	32, 33, 114, 115, 119
Ochtrup	Ochtrup	56	51, 52, 53, 150, 158, 263,
			316, 317
		77	2
Senden	Senden	2	102, 121, 127, 130, 138, 164,
			165
		3	13, 18, 19, 25, 46, 59, 63, 69,
			70, 74, 89, 165, 166, 167,

			168, 169, 177, 187, 188, 189,
			190, 209, 210, 212, 244
		11	24, 25, 34, 35, 38, 43, 81
		14	50
		15	1831, 2244
		16	1380, 1382, 1675
		17	1857
		19	04/11
		23	291, 294
		24	629
		27	65, 70, 90, 103
		28	94, 425
		29	63, 67, 89
		31	8, 25, 45, 48, 82, 88
		33	22, 144
		34	2, 12, 55, 57, 58, 60
		35	6, 19, 68, 69, 70, 97, 98, 99
		36	88
		47	16
Velen	Nordvelen	11	1, 2, 3, 4, 5, 49, 50
		12	3
	Ramsdorf	21	45
Vreden	Vreden	45	165, 200
Vreden	Vreden	54	63
		69	20
Warendorf	Freckenhorst	13	69, 75, 134, 256
		14	197, 198, 206, 207, 255, 329
		33	15, 90, 116

zum Flurbereinungsverfahren Berkelaue III zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12,
48653 Coesfeld**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechnen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Coesfeld, den 27.08.2025

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Flurbereinigung Berkelaue III
Az. 41 30 3
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Tel. 0251/411-0
Im Auftrag
gez. Dagmar Bix

206/25 - Stadt Dülmen/ÖbVI Drerup

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 71, Flurstück 71. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48249 Dülmen an der östlichen Seite des o. g. Flurstücks gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 71, Flurstück 70. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt. (Die Anlieger)

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV. NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der

Grenzniederschrift vom 12.08.2025 zur Geschäftsbuchnummer 225043 in der Zeit vom 15.09.2025 bis 06.10.2025

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Julian Drerup,

Nonnenwall 2, 48249 Dülmen (Tel 02594 - 84848) während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr (gerne tel. anmelden)

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer Tel. 02594 – 84848 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Nonnenwall 2, 48249 Dülmen zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV. NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.duelmen.de einsehbar.

Dülmen, den 01.09.2025

gez. Dipl.-Ing. Julian Drerup, ÖbVI

207/25 - Stadt Dülmen/ÖbVI Drerup**Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel**

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 71, Flurstück 71. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in 48249 Dülmen an der östlichen Seite des o. g. Flurstücks gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 71, Flurstück 70. Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück an; Eigentümer sind für die Grundstücke nicht ermittelt. (Die Anlieger)

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV. NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 12.08.2025 zur Geschäftsbuchnummer 225043 in der Zeit vom 15.09.2025 bis 06.10.2025

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Julian Drerup,

Nonnenwall 2, 48249 Dülmen (Tel 02594 - 84848) während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr (gerne tel. anmelden)

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer Tel. 02594 – 84848 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Nonnenwall 2, 48249 Dülmen zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV. NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des

Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter www.duelmen.de einsehbar.

Dülmen, den 01.09.2025

gez. Dipl.-Ing. Julian Drerup, ÖbVI

208/25 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336486774 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 15.11.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 15.08.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 360087696 *(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 30087696, BLZ 401 547 02) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 11.11.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 11.08.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 375056991 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 01.12.2025 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 01.09.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336461785 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 15.08.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370183048 *(Ggf. ausgestellt unter der Nummer 38002523, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 22.08.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
